Recht auf Sterben im Strafvollzug

Jahrestagung BVAJ e.V. 2025
Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel

1

Sterbewunsch in Haft

- im Strafvollzug ist die Suizidrate gut 13mal höher als in der Allgemeinbevölkerung
- Suche nach haftspezifischen Risikofaktoren
- Kontextfaktoren: vor allem Männer, Rate steigt mit Lebensalter (zugleich steigt Anteil älterer Gefangener)
- besonders hohes Risiko in Untersuchungshaft
- Ursachen: Haftschock, psychische Vorerkrankungen, Suchtprobleme, Schuldgefühle u. a.
- Rechtsfragen: Zugang zu Suizidmitteln/Suizidassistenz, Todesfasten

2

Recht auf Selbstbestimmung

- Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes: „*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit…*“
- jeder darf selbst darüber bestimmen, was mit ihm geschieht
- Freiheit heißt fehlende Bindung (z. B. an Vernunft oder Zweckmäßigkeit)

3

rechtliche Prämissen zum Sterben in Haft

- Selbstbestimmungsrecht; enge Kopplung mit der Menschenwürde
- BVerG 02/2020:
  - Recht auf selbstbestimmtes Sterben
  - auch Suizidentscheidungen werden frei gebildet
  - Anerkennung ohne inhaltliche Anforderungen
- Kernaspekt Freiverantwortlichkeit:
  - Fähigkeit zur freien Willensbildung und -betätigung;
  - realitätsgerechte Tatsachenvorstellungen
  - Stabilität des Sterbewunsches

4

Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Haft

- Strafübel ist Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit, sonst voller Grundrechtsstatus Gefangener
- Angleichungsgrundsatz
- Höherbewertung des Selbstbestimmungsrechts (Kopplung an Menschenwürde) gegenüber Aspekten wie Resozialisierung, Sühne, Sicherheit und Ordnung
- keine unbeschränkte Pflicht zur Suizidverhinderung (vgl. Behandlungsverweigerung)
- generelle Ermächtigung für Zwangsmaßnahmen zur Suizidverhinderung ist verfassungskonform auszulegen

5

freier Suizidwunsch im Strafvollzug

- besondere Gefahr unfreier Suizide in Gefängnissen
  - Inhaftierung als Sonder- bzw. Ausnahmesituation, Lebenskrise
  - Druck durch äußere Umstände, Mitinsassen
  - besondere Gefahren für die seelische Gesundheit (Isolation, Verlust an Selbstbestimmung, Bedrohungsgefühle u. a.)
- Erfordernis der innerlichen Festigung eines Suizidwunsches

6

freier Suizidwunsch im Strafvollzug (Fortsetzung)

- Gefahr legitimiert keine generelle Rechtspflicht zur Suizidverhinderung
- hohe Bedeutung der Selbstbestimmung als Ausdruck der Persönlichkeit
- ggf. „Umkehr der Beweislast“
- Schutzkonzept zur Sicherstellung der Autonomie bei Suizidwünschen, aber:
  - Zeitdruck
  - Individualisierungsgebot

7

Suizidbegleitung

- Selbstverantwortung bedeutet nicht Alleinverantwortung
- andere können Pflichten haben (Prävention, Aufklärung, Perspektiven aufzeigen u. a.)
- Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Paternalismus
- Erfordernis klarer Regeln für den Umgang mit autonom gefassten Sterbewünschen in Haft

8

Suizidhilfe

- das Recht auf freiverantwortliches Sterben schließt die Freiheit zur Inanspruchnahme von Hilfe ein
- kein Anspruch auf Unterstützung durch andere
- Spannungsverhältnis von Selbstbestimmungsrecht und Gewissensfreiheit
- bei vollständig fehlender Unterstützung durch Bedienstete ist Suizidhilfe für Gefangene faktisch unerreichbar
- Zugangsbarrieren bei Suizidhilfe sind im Strafvollzug keine zwingenden Einschränkungen
- offene Folgefragen, z. B. Kostentragung, Verhinderung eines Missbrauchs von Suizidmitteln

9

Suizidhilfe: Normierung

- Bundesverfassungsgericht: Schutzregelungen durch „legislatives Schutzkonzept“
- Raum zur Entfaltung des Grundrechts auf assistierten Suizid vs. gesellschaftlicher Normalisierung der Suizidhilfe
- gesetzliche Regelung der Suizidassistenz generell umstritten
  - Bundesverfassungsgericht: Gesetzgeber hat Spielraum
  - Sterbehilfevereine sehen keinen Bedarf
  - Medizinethiker fordern klare Regeln – zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Selbstbestimmung

10

Suizidprävention

- Recht auf selbstbestimmtes Sterben vs. staatliche Verantwortung für Leben und Gesundheit der Inhaftierten
- im Vollzug ist Risiko unfreier Suizidentschlüsse besonders hoch
- zentrale Bedeutung der Suizidprävention im Gefängnis
- Verhinderung von „Brutalsuiziden“ durch Wissen um Möglichkeit der Suizidhilfe

11

Suizidprävention: Initiativen

- Initiativen des Gesetzgebers:
  - Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition (2021–2025) hatte Suizidprävention ausdrücklich festgeschrieben
  - „Nationale Suizidpräventionsstrategie“, vorgestellt im Mai 2024 (u. a. zentrale Koordinierungsstelle, Schulungen für medizinisches Personal)
- S3-Leitlinie zur Suizidprävention ist in Arbeit (Veröffentlichung 01/2026 geplant)
- Vermeidung rein formaler „Checklisten“

12

Hungerstreik

- Definition:
  - geistig gesunde Person verweigert
  - ganz oder teilweise die Nahrungsaufnahme
  - mit dem Ziel, bestimmte Maßnahmen durchzusetzen, zu verändern oder zu beenden
- Mittel des Protests oder der Selbstbehauptung
- Verbesserung der Lage, nicht Tod beabsichtigt; aber Inkaufnahme des Ablebens
- verfassungsrechtlich von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt
- aber: kein automatischer Schutz jeder Nahrungsverweigerung bis zum Tod
- Kernaspekt: freier Sterbewunsch (Gruppenzwang, Realitätsverkennungen u. a.)
- Weltärztebund: Richtlinien zum Umgang mit Hungerstreikenden (Vermeidung von Zwang)

13

Kontakt

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. jur. Hauke Brettel
Sprecher des Zentrums für Interdisziplinäre Forensik (ZIF)
Johannes Gutenberg-Universität
Jakob-Welder-Weg 9
55099 Mainz
Telefon: 06131/39-31550
Email: ls-brettel@uni-mainz.de

14